

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

1. BILDUNG EINES VORBEREITUNGSTEAMS UND DESSEN AUFGABEN

Für die wirksame Bekämpfung der neuartigen Coronavirus-(COVID-19)-Pandemie in Betrieben ist es sehr wichtig, dass in den Betrieben die folgend geregelten Punkte umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollten – unter der Koordination des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters – in Betrieben, in denen ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzausschuss gebildet ist, durch diesen Ausschuss, und in Betrieben, in denen dies nicht der Fall ist, durch ein Team umgesetzt werden, das gegebenenfalls aus dem Betriebsarzt, dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und -Gesundheitsschutz und weiterem Gesundheitspersonal sowie dem Mitarbeitervertreter und Personen besteht, die möglichst in Erster Hilfe geschult sind und Erfahrungen darin haben. In Betrieben, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen, übt der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzausschuss seine Tätigkeit – falls vorhanden - in Zusammenarbeit mit den Infektionskontrollkomitees aus.

Das Vorbereitungsteam

- ... führt die Arbeiten im Zusammenhang mit den zu treffenden Vorkehrungen durch,
- ... führt die Arbeiten bezüglich der Hygiene und Reinigung im Betrieb durch,
- ... koordiniert die betriebsinterne und -externe Kommunikation,
- ... hält den Notfallplan aktuell.

In Verdachtsfällen veranlasst das Vorbereitungsteam zur Einleitung des Isolations- und Quarantäneverfahrens, dass man telefonischen Kontakt mit der Coronavirus-Hotline ALO 184 aufnimmt und sich an das nächste – nämlich an das Gesundheitsministerium gebundene – Krankenhaus wendet.

Der Ausschuss oder das Vorbereitungsteam ist verpflichtet, die Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie die Informationen, die durch die Generaldirektion für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz veröffentlicht werden, zu verfolgen und die damit zusammenhängend erforderlichen Schritte einzuleiten.

2. NOTFALLPLAN und RISIKOBEURTEILUNG

Es ist erforderlich, dass

- ... die Maßnahmen, die gegen epidemische Krankheiten bereits geplant sind, gemäß dem vorhandenen COVID-19 aktualisiert werden und der Notfallplan umgesetzt wird;
- ... die Tätigkeiten und die Arbeitsorganisation im Betrieb so gestaltet werden, dass verhindert wird, dass sich die Mitarbeiter mit dem Coronavirus anstecken;
- ... die Mitarbeitervertreter und/oder die Mitarbeiter über den aktualisierten Notfallplan informiert werden und auch veranlasst wird, dass sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, was sie im Rahmen dieses Plans alles machen dürfen bzw. nicht machen dürfen;

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

- ... betriebsspezifisch die Gefahren im Zusammenhang mit dem COVID-19 ermittelt werden und eine separate Risikobeurteilung erstellt wird oder die vorhandene Risikobeurteilung entsprechend aktualisiert wird.

3. VERHINDERUNG DER AUSBREITUNG DER PANDEMIE

Zurzeit gibt es keinen Impfstoff zur Bekämpfung des COVID-19. Der beste Weg zur Bekämpfung der Pandemie ist zu vermeiden, dass man sich mit diesem Virus ansteckt. Diese Maßnahmen können die Ausbreitung des COVID-19 verhindern oder verlangsamen.

Die Arbeitgeber müssen folgende Punkte beachten:

- ... Bei den Mitarbeitern ist vor Arbeitsbeginn die Körpertemperatur mit einem kontaktlosen Thermometer zu messen und bei Mitarbeitern, bei denen eine erhöhte Körpertemperatur oder Fieber festgestellt wird, ist zu veranlassen, dass sie sich an den Betriebsarzt wenden.
- ... Es ist ein geeignetes Arbeitsmodell zur Sicherstellung des Sicherheitsabstandes zwischen den Mitarbeitern im Betrieb zu entwickeln.
- ... An den Eingängen zur Arbeitsstätte sowie an gut sichtbaren Stellen sind Plakate/Poster/Hinweise anzubringen, die das Zuhause-Bleiben der Mitarbeiter im Krankheitsfall fördern, die Verhaltensregeln bei Husten, Niesen, usw. enthalten und die Bedeutung der Handhygiene erklären.
- ... Den Mitarbeitern sind Einweghandtücher sowie separate Bioabfalltüten zur Verfügung zu stellen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit das Reinigungspersonal beim Leeren der Abfallbehälter keinen Kontakt mit dem Abfall hat.
- ... Die Mitarbeiter sind darüber zu informieren, dass sie sich, bevor sie sich an ihren Arbeitsplatz begeben und auch regelmäßig während der Arbeit mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Wasser und Seife waschen, oder, wenn diese nicht verfügbar sind, sie ihre Hände regelmäßig mit einem Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis reinigen sollten.
- ... Es sind ausreichende Reinigungsmittel zur Nutzung durch die Mitarbeiter in der Arbeitsstätte bereitzustellen. Zur Förderung der Handhygiene sind in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- ... Nach Möglichkeit ist zu veranlassen, dass Mitarbeiter, die zu den besonderen Risikogruppen gehören, von zuhause aus arbeiten.
- ... Wird bei einem Mitarbeiter COVID-19 festgestellt, so müssen die Arbeitgeber die anderen Mitarbeiter über die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung mit dem COVID-19 in Kenntnis setzen sowie Kontakt mit den Gesundheitsanstalten aufnehmen.
- ... Für den Schutz der psychischen Gesundheit der Mitarbeiter sind die psychosozialen Risikofaktoren zu bewerten, und es ist zu veranlassen, dass die Mitarbeiter richtig und effizient informiert werden und alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

- ... Für die Verfolgung aktueller Daten und Informationen muss man sichere Informationsquellen (wie das Gesundheitsministerium, die Weltgesundheitsorganisation) nutzen.
- ... Die Schulungen für die Mitarbeiter zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sollten als Online-Schulungen stattfinden, wobei in solchen Schulungen der Fokus auf die Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz sowie auf die Hygiene und die psychosozialen Risikofaktoren am Arbeitsplatz gerichtet sein sollte. In diesen Schulungen sollten auch Empfehlungen bezüglich der Familie und des gesellschaftlichen Lebens erteilt werden.

4. REINIGUNG UND HYGIENE

In der Arbeitsstätte sind die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen auf das höchste Niveau zu heben.

- ... Es sind die im Rahmen der Empfehlungen des Gesundheitsministeriums erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zu treffen.
- ... Im Betrieb ist möglichst zu verhindern, dass die Mitarbeiter engen Kontakt zueinander haben sowie betriebliche Ausrüstungen, Mittel und Materialien gemeinsam verwenden.
- ... Die Mitarbeiter sollten sich vor Arbeitsbeginn und auch regelmäßig während der Arbeit mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- ... Die regelmäßigen Reinigungsmaßnahmen, einschließlich der Reinigung der Oberflächen, Ausrüstungen und des unmittelbaren Arbeitsplatzes, sollten weiterhin durchgeführt werden. In gemeinsam genutzten Bereichen wie Arbeitsplätze, Waschbecken, Toiletten, Bäder, Treppengeländer, Wasserhähne und Kantinen, Schlafsäle, Pausenräume, Umkleieräume, Türen, Drehkreuze sind die Hygienebedingungen einzuhalten.
- ... Auch die Tastaturen und weiteren Geräte sind regelmäßig zu reinigen. Nach Möglichkeit sollte verhindert werden, dass die Mitarbeiter die Telefone, Tische, Büros oder anderen unmittelbaren Arbeitsplätze und betrieblichen Ausrüstungen der anderen Mitarbeiter (mit)verwenden.
- ... Durch das innerbetriebliche Gesundheitspersonal sollten für die Mitarbeiter praktische Schulungen zum Thema „richtiges Händewaschen“ sowie Maßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiter für Hygiene durchgeführt werden.
- ... Beim Husten oder Niesen sollte man sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase halten; ist kein Papiertaschentuch verfügbar, sollte man in die Armbeuge husten oder niesen. Man sollte die Hände vom Gesicht fern halten.
- ... Besuche in die Arbeitsstätte sind einzuschränken. Besuche und von außerhalb des Betriebes erhaltene Dienstleistungen, die nicht dringend sind, sind abzusagen bzw. zu stornieren.
- ... Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche Besucher, einschließlich der Geschäftspartner und Subunternehmer, eine Handwaschmöglichkeit vorhanden ist. Ist keine

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

Handwaschmöglichkeit verfügbar, ist ein Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis bereitzustellen.

- ... Da die Arbeitgeber, ihre Stellvertreter und die Geschäftsführer ein Vorbild für ihre Mitarbeiter darstellen, sollten sie sich vorbildlich verhalten.
- ... Die Schulbusse und darin insbesondere die häufig berührten Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen.
- ... Bei Mitarbeitern, die einen Shuttle-Bus oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen, sollte ihr Kontakt mit Oberflächen innerhalb des Fahrzeuges möglichst reduziert werden.
- ... Die Methoden für die Erfassung der Arbeitszeit (Erfassung des Zeitpunkts des Betretens und des Verlassens der Arbeitsstätte durch die Mitarbeiter) sind so zu gestalten, dass die Mitarbeiter dafür keinen physischen Kontakt haben.
- ... Der Arbeitsplatz ist regelmäßig und möglichst auf natürlichem Wege zu lüften.
- ... In den Speisesälen sind die Bedingungen für den thermischen Komfort zu erfüllen und die Hygiene sicherzustellen.
- ... Die Anzahl der Mitarbeiter, die den Speisesaal gleichzeitig nutzen, sollte reduziert werden (nach Möglichkeit sollte die Essensausgabe in Form von verpackten Gerichten erfolgen, und auch das Trinkwasser sollte als verpacktes Trinkwasser ausgegeben werden bzw. erhältlich sein. Ist dies nicht möglich, sollten die Mitarbeiter den Speisesaal zeitlich versetzt nutzen und die Sitzordnung so gestaltet werden, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Mitarbeitern eingehalten wird, oder es sollte so eine Nummerierung vorgenommen werden, dass die Mitarbeiter jeden Tag am gleichen Tisch sitzen.)
- ... Die Arbeitskleidungen und die persönlichen Schutzausrüstungen müssen vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes ausgezogen bzw. abgenommen und an einem gesonderten Platz aufbewahrt werden. Diese verschmutzten/kontaminierten Arbeitskleidungen und persönlichen Schutzausrüstungen sind so zu reinigen bzw. zu desinfizieren, dass sie von Viren befreit sind, oder sind erforderlichenfalls zu vernichten.

5. UNTERWEISUNG DER MITARBEITER BEZÜGLICH DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- ... In Arbeitsstätten, in denen die Gefahr des direkten Kontaktes mit unter Infektionsverdacht stehenden Personen oder eine Kontaminationsgefahr besteht, ist zu veranlassen, dass die Mitarbeiter eine vollständig geschlossene Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz (EN-166), eine Schutzkleidung (EN-14126), einen Atemschutz (EN-149/FFP2 oder FFP3), eine ventillose Maske und Handschuhe (EN ISO 374-5, mit Virus-Piktogramm) tragen. Zum Zwecke des Schutzes vor dem Covid-19-Virus sind solche Masken zu verwenden, die mit „NR“ (für „non reusable“ = „nicht wiederverwendbar“) gekennzeichnet sind.
- ... Die innerbetrieblichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sollten für die Mitarbeiter praktische Schulungen zum Thema „richtige Maskennutzung“ und

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

„Abfallmanagement im Rahmen der Verordnung über die Kontrolle von medizinischen Abfällen“ durchgeführt und (so) das Bewusstsein der Mitarbeiter für Hygiene gestärkt werden.

6. VORGEHENSWEISE IM FALLE EINES COVID-19-VERDACHTSFALLES ODER EINES EINTRITTSFALLES

6.a. Was sollte getan werden, wenn bei einem Mitarbeiter Beschwerden auftreten oder er denkt, dass er sich mit dem COVID-19 infiziert hat?

- ... Damit diejenigen ermittelt werden, die sich mit COVID-19 infiziert haben (könnten), sind dem Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzausschuss oder dem Vorbereitungsteam die eventuellen Infektionskriterien (z.B. die Räume und Bereiche, in denen sich die betreffende Person befand) zu melden sowie die diesbezüglichen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums einzuhalten.
- ... Die Person, bei der der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung besteht, muss sich eine Maske aufsetzen, sich an den Betriebsarzt wenden und vom Betriebsarzt untersucht werden. Bestätigt sich der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung muss die betroffene Person von den anderen Mitarbeitern isoliert werden. Dafür muss die betroffene Person in einen – bereits zuvor schon festgelegten - separaten, geschlossenen Raum verbracht werden, der so eingerichtet ist, dass eine Ausbreitung der Infektion vermieden wird.
- ... Bezüglich des Abfalls des betroffenen Mitarbeiters muss gemäß der Verordnung über die Kontrolle von medizinischen Abfällen vorgegangen werden.
- ... Für den Fall, dass der betroffene Mitarbeiter beim Warten auf die medizinische Versorgung die Toilette/das Bad nutzen muss, sollte veranlasst werden, dass eine Toilette/ein Bad nur zur ausschließlichen Nutzung durch die betroffene Person bereitsteht.

7. EMPFEHLUNGEN BEZÜGLICH REISEN UND MEETINGS

7.a. Reisen in betroffene Länder

- ... Personen, die aus einem Auslandsaufenthalt zurückkehren, dürfen nicht gleich zur Arbeit gehen, sondern müssen sich laut Vorgabe des Gesundheitsministeriums einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen.
- ... Dienstreisen ins Ausland sowie Veranstaltungen wie Konferenzen, Tagungen usw. sollten möglichst verschoben werden. Sind solche Veranstaltungen unbedingt notwendig, so sollten insbesondere Sprach- und Videokommunikationsmöglichkeiten genutzt werden. Im Falle von dringend erforderlichen Dienstreisen sind die Empfehlungen des Gesundheitsministeriums zu beachten.

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

7.b. Organisation eines Meetings

7.b.1. Vor oder während des Meetings

- ... sollten, sofern möglich, die Meetings zur Vermeidung einer eventuellen COVID-19-Infektion verschoben oder in Form einer Tele-/Video-Konferenz durchgeführt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, ist das Meeting mit einer geringeren Anzahl von Teilnehmern durchzuführen;
- ... sollten die Empfehlungen von Personen, die für den geplanten Meetings- oder Veranstaltungsort zuständig sind, überprüft und umgesetzt werden;
- ... sollte ein Vorbereitungsplan zur Vermeidung einer Infektion während des Meetings oder der Veranstaltung erstellt werden. Auch ist eine Reinigung und Lüftung vor, während und nach dem Meeting sicherzustellen;
- ... sind für alle Teilnehmer ausreichende Materialien einschließlich Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitzustellen;
- ... sollte, wenn einer der Teilnehmer (verdächtige) Symptome aufweist oder sich nicht wohl fühlt, diesem Teilnehmer gesagt werden, dass er nicht an dem Meeting teilnehmen darf;
- ... sollten von allen Organisatoren und Teilnehmern des Meetings sowie von Catering-Service-Unternehmen, die Dienstleistungen für das jeweilige Meeting erbringen, die Kontaktdaten aufgezeichnet werden (wobei bezüglich des Catering-Service möglichst Lunchpakete bevorzugt werden sollten). Die Teilnehmer sind vor Beginn des Meetings oder der Veranstaltung klar und deutlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass, wenn einer von ihnen an einer verdächtigen ansteckenden Krankheit erkranken sollten, dies den Zuständigen für Volksgesundheit gemeldet wird. Stimmen einzelne Teilnehmer dem nicht zu, so muss die Teilnahme dieser Teilnehmer an dem Meeting oder der Veranstaltung verhindert werden;
- ... sollte veranlasst werden, dass zu Beginn des Meetings die Begrüßung ohne Händeschütteln erfolgt;
- ... sollte veranlasst werden, dass alle Teilnehmer während des Meetings oder der Veranstaltung regelmäßig ihre Hände waschen oder ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis verwenden;
- ... sollten an zentralen Stellen in dem Meetingraum und in unmittelbarer Nähe des Meetingraumes Händedesinfektionsmittel-Spender aufgestellt bzw. installiert werden;
- ... sollte die Sitzordnung so gestaltet werden, dass ein Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern gewährleistet ist;
- ... sollten zur Sicherstellung einer guten Lüftung der Arbeitsumgebung nach Möglichkeit die Fenster und Türen geöffnet werden;
- ... sollte empfohlen werden, dass am Ende des Meetings die Verabschiedung ohne Händeschütteln erfolgt und keine Gruppenfotos angefertigt werden.

AM ARBEITSPLATZ GEGEN DAS CORONAVIRUS (COVID-19) ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

7.b.2. Nach dem Meeting

- ... müssen die Namen und Kontaktdaten sämtlicher Teilnehmer mindestens einen Monat lang aufbewahrt werden. Erlangt man nach dem Meeting Kenntnis davon, dass ein oder mehrere Teilnehmer an COVID-19 erkrankt sind, so ist den Zuständigen für Volksgesundheit eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der Teilnehmer zu übergeben. Somit dient die Aufbewahrung der Teilnehmerdaten der Unterstützung der Zuständigen für Volksgesundheit bei der Verfolgung bzw. Überwachung der Personen, die sich mit COVID-19 infiziert haben könnten;
- ... hat der Organisator alle Teilnehmer hierüber in Kenntnis zu setzen, wenn bei einem Meeting oder einer Veranstaltung eine Person mit Verdacht auf COVID-19 isoliert worden ist. Ihnen sollte empfohlen werden, sich selbst 14 Tage lang auf Symptome zu überwachen. Wenn sie sich nicht wohl fühlen, sollten sie zuhause bleiben und sich an den Zuständigen für Volksgesundheit wenden;

8. BESTÄTIGUNG DER ABSENZ

Wenn bei einem Mitarbeiter der Verdacht auf COVID-19 besteht, ist zu veranlassen, dass er sich an den Betriebsarzt wendet. Ferner sind die diesbezüglichen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums zu beachten. Erhält der betroffene Mitarbeiter von einer Gesundheitsanstalt ein Attest, so hat er dies dem Arbeitgeber zu melden, ohne am Arbeitsplatz zu erscheinen. Im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der Atteste müssen die Arbeitgeber die öffentlichen Bekanntmachungen des Gesundheitsministeriums, des Ministeriums für Familie, Arbeit und soziale Dienste und der anderen zuständigen Behörden verfolgen.